

- entgegen § 7 Absatz 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung inne hat,
  - entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 keine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Muster abgibt,
  - entgegen von § 8 Absatz 1 Satz 2 nicht auf Anforderung der Gemeinde Holtgast durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Gästeverzeichnis, Vermietungsvermittlungsvertrag, Dauervermietungsvertrag etc., die steuerrelevanten Angaben detailliert nachweist,
  - entgegen § 8 Absatz 1 Satz 3 keine Steuererklärung über Veränderungen von Besteuerungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres abgibt,
  - entgegen § 8 Absatz 1 Satz 4 die Steuererklärung nicht eigenhändig unterschreibt,
  - entgegen § 8 Absatz 2 als Vermieter einer Zweitwohnung die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände nicht mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

### § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.02.2022, außer Kraft.  
Holtgast, 21.11.2024

**Gemeinde Holtgast**  
Frerichs  
Bürgermeister  
(L. S.)

## Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 11.08.2011 (BGBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinderat Spiekeroog in seiner Sitzung am 22.11.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- |   |  |                   |
|---|--|-------------------|
| 1. Grundsteuer  |  |                   |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) |  | <b>550 v. H.,</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                            |  | <b>550 v. H.,</b> |
| 2. Gewerbesteuer  |  | <b>400 v. H.</b>  |

### § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.  
Spiekeroog, den 23.11.2024

**Gemeinde Spiekeroog**  
Der Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Gästebeitragsatzung der Gemeinde Spiekeroog vom 22.11.2024

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr.7 S.121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18 S. 309), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 22.11.2024 diese Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Beitragsgegenstand
- § 3 Beitragsschuldner, Beitragstatbestand
- § 5 Beitragsrückzahlung
- § 6 Beitragsbefreiungen und Teilbefreiungen
- § 7 Anzeige- und Mitteilungspflichten
- § 8 Pflichten und Haftung der Unterkunftgeber
- § 9 Erhebung
- § 10 Fälligkeit
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Übertragung von Aufgaben, Inkrafttreten

#### § 1 Allgemeines

Die Gemeinde Spiekeroog erhebt nach dieser Satzung Gästebeiträge gemäß § 10 NKAG. Eine gewerbe-, planungs-, baurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit ist für die Beitragserhebung nicht erforderlich.

#### § 2 Beitragsgegenstand

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Spiekeroog Gästebeiträge. Die Gästebeiträge werden unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.

Zu den Einrichtungen zählen insbesondere:

- die Tourist-Information und das Haus des Gastes „Kogge“
- das Meerestied – Thalasso-Gesundheitszentrum
- das Meerestied – InselBad & DünenSpa
- die Mehrzweckhalle, Strandsporthalle, Tennisanlage sowie das Sport- und Animationsprogramm
- der Hauptbadestrand und Strandbadbetrieb, Strandkorbvermietung, Strandhalle, Strandkorbhalle, Strandtoiletten u. -duschen (Hauptbadestrand), Strandtoilettenanlage „Jugendhof“
- das Kinderspielhauses „Trockendock“ sowie das Kreativangebot
- die saisonalen Angebote des Inselzirkus mit stationärem Zirkuszelt
- touristische Spielplätze auf der Insel Spiekeroog
- der Historische Rettungsschuppen im Westen der Insel
- der Erlebnisgolf-Parcours im Kurzentrum
- Kurmusik
- Kultur, Veranstaltungs- und Erlebnisangebote
- Gleisanlage für Museumspferdebahn

- (2) Der Gesamtaufwand wird zu 36,86% aus Gebühren und zu 49,43% aus Gästebeiträgen gedeckt.

#### § 3 Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

Beitragsschuldner sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Gleiches gilt für diejenigen, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden oder sich sonst zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne Unterkunft zu nehmen. Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Spiekeroog.